

GL_GERICHTE GL-1975 vom 20. Juni 2025

GL Gerichte, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1975

FR: GL_GERICHTE GL-1975 du 20 juin 2025

IT: GL_GERICHTE GL-1975 del 20 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

StGB strafbar gemacht.

Gegenüber A._____ erhebt die Staatsanwaltschaft den Vorwurf, er habe B._____ im April 2015 zur Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses angestiftet oder habe dies zumindest versucht; zudem soll er ab April 2015 bis Ende Februar 2016 die kopierten Daten der X._____ AG «als Grundlage für das Engineering und die Herstellung des Projekts [...] der Y._____ GmbH genutzt und damit wirtschaftlich nutzbar gemacht» haben; dadurch habe er sich in mehrfacher Hinsicht strafbar gemacht, nämlich im Sinne von Art. 23 UWG i.V.m. Art. 4 lit. c und Art. 5 lit. b UWG (Verleitung zum Verrat von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sowie Verwertung fremder Leistungen) sowie im Sinne von Art. 162 StGB (Anstiftung zur Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses sowie eigenständige Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses).

E. 2

2.1 Mit Eingabe vom 21. November 2024 an die Staatsanwaltschaft reichte die Verteidigung von B._____ einen Mailverkehr vom 9. und 11. Januar 2016 zwischen der Polizei und C._____ («[...]») ein (Vorakten, act. 2/20.29).

Die Verteidigung von B._____ beantragte mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 an die Vorinstanz, dass die Akten im Rahmen der Anklageprüfung durch den Kantonsgerichtspräsidenten auf ihre Vollständigkeit hin zu prüfen seien. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass der vorerwähnte Mailverkehr aus dem Januar 2016 damals keinen Eingang in die Untersuchungsakten gefunden habe (Vorakten, act. 18 S. 4 f.).

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 an die Vorinstanz stellte der Verteidiger von B._____ den Antrag, es sei die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, weil die Akten nicht ordnungsgemäss erstellt seien. Konkret verwies er auf ein Schreiben vom 11. Dezember 2023, welches er seinerzeit dem Obergericht in einem Beschwerdeverfahren eingereicht hatte, dieses in den Untersuchungsakten jedoch nicht zu finden sei (Vorakten, act. 45 f.).

E. 2.2

2.2.1 Der Kantonsgerichtspräsident forderte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. Januar 2025 auf, die «Unregelmässigkeit[en] bei der Aktenführung» «zu erklären». Zudem verlangte er «eine umfassende Klärung darüber, welche ■ möglicherweise noch nicht dokumentierten ■ Untersuchungshandlungen die Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem ■[...]■ insbesondere im Januar 2016 vorgenommen hat»; «[d]ie entsprechenden Akten, insbesondere Erklärungen der Kantonspolizei zur (mangelnden oder mittlerweile

allenfalls bestehenden) Vollständigkeit der Akten» seien einzureichen (Vorakten, act. 48).

2.2.2 Mit Bericht vom 31. Januar 2025 (Vorakten, act. 57) führte die Polizei aus, dass C._____ («[...]») rechtshilfweise in Deutschland befragt worden sei. Die von der Polizei am 9. Januar 2016 per E-Mail erfolgte erste Kontaktaufnahme zu C._____ sei im Polizeirapport vom 31. März 2016 erwähnt (tatsächlich ist im genannten Rapport Folgendes nachzulesen: «Schreibende nahm am 09.01.2016 mit C._____, [...], Kontakt auf, um sich selber ein Bild über den Verlauf der Auftragsvergabe zu machen. Am 18.01.2016 wurde ein Rechtshilfeersuchen nach Berlin geschickt um die Aussagen von C._____ protokollarisch festzuhalten»; siehe Vorakten, act. 2/1.2 S. 9).

Im Übrigen hält die Polizei im Bericht vom 31. Januar 2025 fest, dass «nebst den im Rapport vom 31.03.2016 erwähnten Ermittlungshandlungen und dem zur Debatte stehenden E-Mail vom 09.01.2016 im erfragten Zeitraum seitens Kantonspolizei Glarus keine weiteren Ermittlungshandlungen vorgenommen wurden» (Vorakten, act. 57).

2.2.3 Die Staatsanwaltschaft teilte in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2025 an die Vorinstanz mit (Vorakten, act. 55), sie habe von der von der Verteidigung genannten Eingabe in einem Beschwerdeverfahren an das Obergericht keine Kenntnis erlangt. Was ferner den Mailverkehr mit C._____ anbelange, so seien diesem über die danach rechtshilfweise erfolgte Befragung von C._____ hinaus keine zusätzlichen entlastenden Aussagen zu entnehmen. Mit dem Bericht der Polizei vom 31. Januar 2025 sei klargestellt, dass nebst den im Rapport vom 31. März 2016 erwähnten Ermittlungshandlungen und dem Mailverkehr vom 9. und 11. Januar 2016 keine weiteren Ermittlungen erfolgt seien, womit der Vorwurf der unvollständigen Aktenführung in aller Form zurückzuweisen sei.

2.3 Mit Eingabe vom 20. März 2025 an die Vorinstanz wiederholte die Verteidigung von B._____ den Antrag auf Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft (Vorakten, act. 65). Diesmal machte die Verteidigung geltend, in den Akten würden drei Vorladungen zu polizeilichen Einvernahmen Ende 2015/Anfang 2016 fehlen (a.a.O., S. 2).

2.4 Zu Beginn der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 26. März 2025 beantragte die Verteidigung von B._____ vorfrageweise erneut, dass die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen sei, weil die Akten nicht vollständig seien.

In der Folge brach das Kantonsgericht die Verhandlung ab und verkündete den Parteien mündlich, dass die Akten zur Vervollständigung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen würden und infolgedessen die Hängigkeit der beiden Strafverfahren gegen B._____ und A._____ wieder bei der Staatsanwaltschaft liege (Vorakten, act. 67).

2.5 Am 9. April 2025 händigte die Staatsanwaltschaft die Anklagen erneut beim Kantonsgericht ein, dabei zusammen mit einem Bericht der Polizei vom 28. März 2025 (Vorakten, act. 69). In diesem Polizeibericht (Vorakten, act. 70) wird das monierte Fehlen von Vorladungen in den Akten damit erklärt, dass die Polizei im Jahr 2016 noch nicht über ein Rapportierungssystem verfügt habe; die Vorladungen seien als Word-Dokument erstellt und per Post versendet worden, wobei teilweise keine Kopien aufbewahrt worden seien. Der Bericht hält abschliessend fest: «Im Archiv der Kantonspolizei Glarus befinden sich keine weiteren Akten. Sie sind alle in den Verfahrensakten enthalten (Anfrage des Kantonsgerichtspräsidenten)».

2.6 Am

E. 7

7.1 Stellt die Beschwerdeinstanz eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung fest, kann sie der betreffenden Behörde Weisungen erteilen und für deren Einhaltung Fristen setzen (Art. 397 Abs. 4 StPO).

7.2 In casu ist das Kantonsgericht anzuweisen, die beiden Anklagen der hiesigen Staatsanwaltschaft vom 6. Dezember 2024 gegen die beiden Beschwerdegegner umgehend an die Hand zu nehmen und das Hauptverfahren, soweit keine Verfahrenshindernisse bestehen (Verjährung), beförderlich abzuwickeln.

E. 8

Die für dieses Verfahren auf CHF 2'000.- festzusetzenden Gerichtskosten (Art. 8 Abs. 2 lit. b der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5), werden ausgangsgemäss je hälftig den beiden Beschwerdegegnern auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO) und entsprechend von ihnen bezogen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die hängigen Strafverfahren gegen die beiden Beschuldigten nicht abgeschlossen, weshalb es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt.

Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.